

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Solingen vom 03.12.2014

(in der Fassung der VIII. Änderungssatzung vom 19.12.2022)

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666 ff.) und der §§ 1,2,4,6,10 des Kommunalabgabengesetzes NRW vom 21.10.1969 (GV.NRW 1969, S.712), in ihren jeweils zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt 1 Finanzierung der Wasserversorgung

§ 1 Finanzierung der Wasserversorgungsanlage

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten, die durch die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung entstehen, Gebühren für die Inanspruchnahme der Einrichtung (§ 6 KAG NRW) sowie Verwaltungsgebühren für Zusatzleistungen. Die Wassergebühr wird als Verbrauchsgebühr erhoben.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren der Hilfe eines von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- a. **Hauswasserzähler**
ist eine zentrale Messeinrichtung zur Erfassung der gesamten aus einem Hausanschluss bezogenen Wassermenge,
- b. **Anschlussnehmer/innen**
sind Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte und sonstige ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte,
- c. **Wasserabnehmer/innen**
sind alle zur Entnahme von Trinkwasser auf dem Grundstück Berechtigten und Verpflichteten (insbesondere auch Pächter/innen, Mieter/innen, Untermieter/innen usw.) sowie alle, die den Wasserversorgungsanlagen Trinkwasser entnehmen.

2. Abschnitt Gebührenrechtliche Regelungen

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Wassergebühr wird als Verbrauchsgebühr erhoben. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen. Er wird von der Stadt insbesondere geschätzt, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
 2. der Zutritt der Stadt oder ihrer Beauftragten zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird,
 3. die Messeinrichtung trotz Aufforderung von dem/der Wasserabnehmer/in oder aus sonstigen Gründen nicht abgelesen wird, oder
 4. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (2) Die Verbrauchsgebühr beträgt 3,0942 € (netto) für jeden abgenommenen m³ Wasser
- (3) Wird Wasser durch Hydrantenstandrohre bezogen, so ist neben der Verbrauchsgebühr eine einmalige Anschlussgebühr (Verwaltungsgebühr) und eine Grundgebühr zu entrichten.
Die Anschlussgebühr beträgt 60,00 Euro (netto).
Die Grundgebühr beträgt 1,68 Euro/Tag (netto).
- (4) Es dürfen nur Hydrantenstandrohre mit Zähler verwendet werden, die von der Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten ausgegeben werden. Für die Zurverfügungstellung von Standrohren ist ein Pfand von 300 € je Standrohr zu entrichten. Bei Verlust des Standrohrs wird dieser Betrag einbehalten und unter Abzug der geschätzten Wertminderung durch Abnutzung für die Beschaffung eines neuen Standrohrs verwendet. Eventuelle Mehrkosten werden in Rechnung gestellt, Minderkosten erstattet.
- (5) Für Zusatzleistungen gemäß § 4 Abs.6 der Wasserversorgungssatzung sind die folgenden Gebühren zu entrichten:
 - a) Für Ablesungen der Messeinrichtung, die auf Antrag des Anschlussnehmers / der Anschlussnehmerin bzw. des Wasserabnehmers / der Wasserabnehmerin über die Jahresablesung bzw. die Ablesung bei Eigentumswechsel hinaus erfolgen, wird eine Gebühr von 25,00 € netto erhoben.
 - b) Für Befundprüfungen gemäß § 14 Abs. 6 Wasserversorgungssatzung wird eine Gebühr von 63,00 € (netto) erhoben. Daneben sind die Kosten der Prüfung durch eine staatlich anerkannte Prüfungsstelle nach der Eichkostenverordnung (Eich/BeglKostO) vom 21. April 1982 (BGBl. I S. 428) in Verbindung mit dem Verwaltungskostengesetz (jeweils in der

gültigen Fassung) als besondere bare Auslagen gemäß § 5 Abs. 7 KAG zu ersetzen. Die Gebühr und der Auslagenersatz werden nicht erhoben, wenn die bei der Prüfung festgestellte Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet.

§ 4

Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses, in den Fällen des § 3 Abs. 3 mit der Herstellung bzw. Ausgabe der Einrichtung zur Wasserentnahme.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses, in den Fällen des § 3 Abs. 3 mit dem Wegfall bzw. der Rückgabe der Hydrantenstandrohre.

§ 5

Gebührensschuldner/in

- (1) Gebührensschuldner/in ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebühr Eigentümer/in des unmittelbar angeschlossenen Grundstücks oder sonstiger zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigter ist, von dem die Benutzung der öffentliche Wasserversorgungseinrichtung ausgeht.
- (2) In den Fällen des § 3 Abs. 3 und 5 ist Gebührensschuldner/in derjenige, der die Wasserentnahme gemäß § 10 Abs. 3 der Wasserversorgungssatzung bzw. die Ablesung der Messeinrichtung bzw. die Befundprüfung beantragt hat.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner/innen sind Gesamtschuldner.
- (4) Tritt im Abrechnungszeitraum ein Wechsel im Eigentum oder einem diesem vergleichbaren dinglichen Recht ein, so wird der/die neue Eigentümer/in oder Berechtigte gebührenpflichtig mit Übergang des Eigentums oder der dinglichen Berechtigung. Teilen die/der bisherige oder die/der neue Anschlussnehmer/in den Rechtsübergang entgegen § 9 dieser Satzung der Stadt nicht unverzüglich mit, haften beide gesamtschuldnerisch für die Gebühren vom Zeitpunkt des Rechtsübergangs bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Stadt von dem Rechtsübergang Kenntnis erlangt.
- (5) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 6

Wassergebühr bei Fehlern der Messeinrichtung

- (1) Ergibt sich bei der Zählerprüfung (§ 14 Abs. 6 der Wasserversorgungssatzung), dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Fehlergrenzen hinaus unrichtig angezeigt hat, ist die Verbrauchsgebühr entsprechend zu korrigieren.
- (2) Wenn die zu viel oder zu wenig gemessene Wassermenge nicht ermittelt werden kann, so ist sie auf Basis des vorjährigen Verbrauchs oder in sonst geeigneter Weise zu schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 7

Entstehen der Gebührenschuld, Vorauszahlung, Fälligkeit der Gebühren

- (1) Abrechnungszeitraum für die Erhebung der Wassergebühr ist in der Regel der Zeitraum, für den der Wasserbezug durch Messung festgestellt wird. Die für den Abrechnungszeitraum ermittelten Bezugsmengen werden auf die vom Abrechnungszeitraum erfassten Kalenderjahre verteilt. Dabei wird, sofern keine Änderung nachgewiesen wird, von einem gleichmäßigen Wasserbezug über den gesamten Zeitraum ausgegangen und der Gebührensatz des jeweiligen Kalenderjahrs mit dem anteilig auf dieses Kalenderjahr entfallenden Wasserbezug multipliziert.
- (2) Für folgende Entstehungszeiträume werden Vorauszahlungen festgesetzt. Im Rahmen der endgültigen Festsetzung erfolgt eine Anrechnung der festgesetzten Vorausleistungen. Die Festsetzung der Vorauszahlung erfolgt auf der Grundlage des Wasserbezugs des letzten Abrechnungszeitraums. Bei einem Neuanschluss erfolgt die Festsetzung der Vorauszahlungen anhand einer Schätzung.
- (3) Bei den Wassergebühren werden für den laufenden und den darauf folgenden Erhebungszeitraum bzw. Ablesezeitraum Vorauszahlungen zu den für die Grundsteuer gesetzlich vorgeschriebenen Zahlungsterminen festgesetzt. Diese vierteljährliche Festsetzung gilt für die nächsten Erhebungszeiträume bzw. Ablesezeiträumen fort, solange nicht ein geänderter Bescheid ergeht.
- (4) Liegt das Ende des letzten Ablesezeitraumes zeitlich innerhalb eines Quartals wird für den Rest des angefangenen Quartals die Vorausleistung anteilig festgesetzt. Die anteilige Festsetzung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.
- (5) Die Wassergebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 8 Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben. Die angeführten Gebührenbeträge sind Nettobeträge.

3. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 9 Pflichten der Gebührenpflichtigen

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich mitzuteilen und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere für Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht, Nutzungsänderungen oder Schäden und Änderungen an der Messeinrichtung. Zur Mitteilung über die Änderung des Grundstückseigentums, des Erbbaurechtes oder sonstigen dinglichen Rechts sind sowohl die bisherigen als auch die neuen Rechtsinhaber/innen verpflichtet.
- (2) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, der Stadt oder den von dieser beauftragten Personen auf Verlangen Zutritt zur Feststellung der Bemessungsgrundlagen sowie zur Überprüfung und Ablesung der Messeinrichtungen zu gewähren.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 03. Dezember 2014

Feith
Oberbürgermeister

(Veröffentlicht im Amtsblatt DIE STADT Nr. 50 vom 11. Dezember 2014)

.....

**I. Änderungssatzung zur Satzung
über die Erhebung von Gebühren zur
Wasserversorgungssatzung der Stadt Solingen
vom 16.12.2015**

Änderungen in: § 3 Absatz 5
§ 5 Absatz 1
§ 6 Absatz 1

(Veröffentlicht im Amtsblatt DIE STADT, Nr. 52, vom 23. Dezember 2015)

.....

**II. Änderungssatzung zur Satzung
über die Erhebung von Gebühren zur
Wasserversorgungssatzung der Stadt Solingen
vom 13.12.2016**

Änderungen in: § 3 Absatz 2

(Veröffentlicht im Amtsblatt DIE STADT, Nr. 50, vom 15. Dezember 2016)

.....

**III. Änderungssatzung zur Satzung
über die Erhebung von Gebühren zur
Wasserversorgungssatzung der Stadt Solingen
vom 04.12.2017**

Änderungen in: § 3 Absatz 2

(Veröffentlicht im Amtsblatt DIE STADT, Nr. 50, vom 14. Dezember 2017)

**IV. Änderungssatzung zur Satzung
über die Erhebung von Gebühren zur
Wasserversorgungssatzung der Stadt Solingen
vom 13.12.2018**

Änderungen in: § 3 und § 5

(Veröffentlicht im Amtsblatt DIE STADT, Nr. 52, vom 27. Dezember 2018)

**V. Änderungssatzung zur Satzung
über die Erhebung von Gebühren zur
Wasserversorgungssatzung der Stadt Solingen
vom 06.12.2019**

Änderungen in: § 3 Abs. 2

(Veröffentlicht im Amtsblatt DIE STADT, Nr. 50, vom 12. Dezember 2019)

**VI. Änderungssatzung zur Satzung
über die Erhebung von Gebühren zur
Wasserversorgungssatzung der Stadt Solingen
vom 23.12.2020**

Änderungen in: § 3 Abs. 2, § 7

(Veröffentlicht im Amtsblatt DIE STADT, Nr. 52, vom 23. Dezember 2020)

.....

**VII. Änderungssatzung zur Satzung
über die Erhebung von Gebühren zur
Wasserversorgungssatzung der Stadt Solingen
vom 17.12.2021**

Änderungen in: § 3 Abs. 2

(Veröffentlicht im Amtsblatt DIE STADT, Nr. 51, vom 23. Dezember 2021)

.....

**VIII. Änderungssatzung zur Satzung
über die Erhebung von Gebühren zur
Wasserversorgungssatzung der Stadt Solingen
vom 19.12.2022**

Änderungen in: § 3 Abs. 2
§ 7 Abs. 2
§ 7 Abs. 3 bis 5 werden neu gefasst

(Veröffentlicht im Amtsblatt DIE STADT, Nr. 51, vom 22. Dezember 2022)